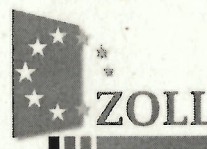


## Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Herrn  
Hans-Lothar Werth  
Seelbachstraße 5  
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5  
66119 Saarbrücken  
BEARBEITET VON Frau Guldner  
TEL 0681 8308 - 0720 (Zentrale: - 0000)  
FAX 0681 8308 - 0010  
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de  
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de  
DATUM 22.08.2022

BETREFF **Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren**

**Steuerbescheide vom 08.03.2022, GZ: V 4225 B - U 33311 - B 2112,  
zur Festsetzung von Stromsteuer für die Kalenderjahre 2019 und 2020**

BEZUG Ihr Einspruch vom 11.04.2022

ANLAGEN ---

GZ **S 0625 B - B 3401**  
**RL 2022 / 0314** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Werth,

Ihr Einspruch gegen die oben genannten Stromsteuerbescheide ist am 11.04.2022 bei mir eingegangen. Er wird von mir unter folgenden Zeichen bearbeitet:

- Einspruch gegen Steuerbescheid vom 08.03.2022 für das Jahr 2019; RL 2022/0315
- Einspruch gegen Steuerbescheid vom 08.03.2022 für das Jahr 2020; RL 2022/0314

Die Einlegung des Einspruchs mit Schreiben vom 09.06.2022 erfolgte ohne nähere Begründung.

Ich gebe Ihnen gemäß § 91 Abgabenordnung (AO) hiermit die Möglichkeit, eine Begründung für ihren Einspruch nachzureichen.

Sie sind nicht verpflichtet, eine Begründung abzugeben. Jedoch soll einem Einspruchsführer Gelegenheit gegeben werden, anzugeben, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird und die Tatsachen, die zur Begründung dienen, sowie die Beweismittel anzuführen (§ 357 Absatz 3 Sätze 2 und 3 AO).

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

www.zoll.de

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Die Begründung können Sie per Post oder E-Mail an die im Briefkopf genannte Adresse unter Angabe des Geschäftszeichens senden.

Gegenüber meiner Stromsteuersachbearbeitung haben Sie bislang noch kein eigenes, akzeptables Schätzkonzept zur Ermittlung der stromsteuerrelevanten Mengen abgegeben. Meine Stromsteuersachbearbeitung hatte daher die im von Ihnen angefochtenen Steuerbescheid dargestellte Schätzung der Stromsteuer Ihrer PV-Anlagen für das Kalenderjahr 2019 und 2020 vorgenommen.

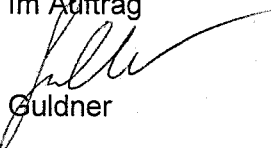
Bezüglich der Berechnung bzw. Schätzung der Stromsteuer verweise ich auf die Ausführungen im jeweiligen Steuerbescheid unter der Überschrift „Schätzung der Besteuerungsgrundlage“ um Wiederholungen zu vermeiden.

Ich möchte Ihnen hiermit erneut die Möglichkeit geben, mir **in schriftlicher Form** unter den dargestellten Gesichtspunkten ein **eigenes, akzeptables Schätzkonzept** für die Ermittlung des zu versteuernden Selbstverbrauchs Ihrer PV-Anlagen **detailliert** darzulegen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, darüber hinaus weitere begründende Nachweise oder Erklärungen (**in schriftlicher Form**) vorzubringen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Guldner

#### Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.